

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 12**

Kiel, den 1. Dezember

**2000**

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses (Sechstes Kirchensteueränderungsgesetz) Vom 23. September 2000	242
II.	Bekanntmachungen	
	Bekanntgabe von Tarifverträgen	243
	Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Angeln (Finanzsatzung) Vom 16. Oktober 2000	248
	Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Diakonisches Werk Dithmarschen Vom 16. November 2000	250
	Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dulsberg und der Ev.-luth. Kirchengemeinde am Eulenkamp zu Hamburg-Dulsberg sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg	253
	Absolventinnen und Absolventen der Kirchlich-Diakonischen Zusatzausbildung	253
	Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	253
	Pfarrstellenaufhebung	254
	Fehlerkorrektur: Namensänderung der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck	254
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	254
IV.	Stellenausschreibungen	256
V.	Personalnachrichten	257

---

## Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

### Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses (Sechstes Kirchensteueränderungsgesetz)

Vom 23. September 2000

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Kirchensteuerordnung

Das Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1996 (GVOBl. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Hamburg werden die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d sowie die in Nr. 2 und 3 aufgeführten Kirchensteuern nicht erhoben. In Schleswig-Holstein werden die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d sowie die in Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b aufgeführten Kirchensteuern nicht erhoben.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für die Kirchensteuer kann ein Mindestbetrag bestimmt werden. Sind Kinder im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, ist ein Mindestbetrag nicht zu erheben, wenn aufgrund der nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes ermittelten Bemessungsgrundlage keine Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer einbehalten würde.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 und 4.

3. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn die Mindestkirchensteuer erhoben wird, dann wird sie mit festen Sätzen von allen Kirchenmitgliedern erhoben, deren Einkommen oder Arbeitslohn den für die Mindestkirchensteuer festgesetzten Freibetrag übersteigt.“

4. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchengemeinde kann die Verwaltung der Kirchensteuern vom Grundeigentum durch Vereinbarung der Gemeinde oder dem Amt übertragen.“

5. § 34 wird aufgehoben.

#### Artikel 2 Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluß) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1996 (GVOBl. S. 257, 262) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung. Sie beträgt 9 v.H. der Einkommen-(Lohn-)steuer, jedoch mindestens 7,20 DM jährlich und höchstens 3 v.H. des zu versteuernden Einkommens (Obergrenze).“

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die übrigen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „in Hamburg“ gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Mindestbetrag der Kirchensteuer

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer beträgt unter Beachtung von § 6 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung und § 1 Absatz 4 dieses Kirchensteuerbeschlusses

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	0,02 DM,
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	0,14 DM,
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	0,60 DM.“

3. § 3 und § 4 wird aufgehoben.

4. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer und das Kirchgeld in gläubensverschiedener Ehe sollen auf Antrag auf die Kirchensteuer vom Grundeigentum angerechnet werden.“

5. § 10 Absatz 1 wird aufgehoben.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 23. September 2000 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 23. November 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof

Az. 70002/70004 – S I

\*

#### Staatliche Genehmigung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 20. November 2000 – Az.: III 325/3421.11 – das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses vom 23. September 2000 (6. Kirchensteueränderungsgesetz) nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein genehmigt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei – hat mit Schreiben vom 14. November 2000 – Az.: PA 4/955.95–19 – das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses vom 23. September 2000 (6. Kirchensteueränderungsgesetz) nach § 4 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt.

Nordelbisches Kirchenamt  
von Heyden

Az. 70002 – S I

## Bekanntmachungen

### Bekanntgabe von Tarifverträgen

wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 11 vom 10. Juli 2000 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter
2. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 8 vom 10. Juli 2000 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende
3. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 8 vom 10. Juli 2000 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
4. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 10. Juli 2000 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit
5. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 30 vom 20.09.2000 zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK)
6. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 20 vom 20.09.2000 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)

Der Inhalt der Tarifverträge ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr. 4/2000 vom 4. Oktober 2000 bekanntgegeben und erläutert worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Az.: 3211 – D II/D 11

\*

### Änderungsarbeitsvertrag Nr. 11

**vom 10. Juli 2000**

**zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 folgendes vereinbart:

### § 1

#### Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 10. vom 21. April 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Buchstaben a und b durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:

„a) Erreichens der Altersgrenze (§ 60 KAT/KArbT-NEK),

b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 59 KAT/KArbT-NEK) oder

c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Buchstabe a oder b TV ATZ”

b) In Nr. 3 Buchstabe d werden die Worte „§ 36 und § 37” durch die Worte „§ 37, § 236 oder § 236 a” ersetzt.

c) In Nr. 4 Buchstabe c werden die Worte ”§ 39” durch die Worte „§ 237 a” ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen, in denen im Bemessungsmonat für die Zuwendung eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind am ersten Tage des Bemessungsmonats den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat, bemisst sich die Zuwendung abweichend von dem Beschäftigungsumfang im Bemessungsmonat nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs.”

b) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc werden nach dem Wort „Kindes,” die Worte „wenn am Tage vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,” angefügt.

c) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 21. April 1999” durch die Worte „, am 21. April 1999 und am 10. Juli 2000” und die Worte „89,62 v.H.” durch die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 87,86 v.H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v.H.” ersetzt.

d) In Unterabsatz 2 wird das Datum „1. April 2000” durch das Datum ”1. November 2002” ersetzt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung am 1. August 2000 in Kraft.

Kiel, den 10. Juli 2000

Für den Verband Für die  
kirchlicher und diakonischer Gewerkschaften  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriftengez. Unterschriften

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 8**  
**vom 10. Juli 2000**  
**zum Tarifvertrag über eine Zuwendung**  
**für Auszubildende**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-  
kehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November  
1979 folgendes vereinbart:

§ 1  
 Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Auszubil-  
dende vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Ände-  
rungstarifvertrag Nr. 7 vom 21. April 1999 wird wie folgt ge-  
ändert:

2. In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wer-  
den nach dem Wort „Kindes,“ die Worte „wenn am Tage  
vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge  
oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,“  
angefügt.
3. Die Protokollnotiz wird wie folgt geändert:
  - e) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 21. April  
1999“ durch die Worte „ , am 21. April 1999 und am 10.  
Juli 2000“ und die Worte „90,78 v.H.“ durch die Worte  
„vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 89,00 v.H. und  
vom 1. September 2001 an 86,91 v.H.“ ersetzt.
  - f) In Unterabsatz 2 wird das Datum „1. April 2000“ durch  
das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

§ 2  
 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in  
Kraft.

Kiel, den 10. Juli 2000

Für den Verband Für die  
kirchlicher und diakonischer Gewerkschaften  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriftengez. Unterschriften

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 8**  
**vom 10. Juli 2000**  
**zum Tarifvertrag über eine Zuwendung**  
**für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand,

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. Novem-  
ber 1979 folgendes vereinbart:

§ 1  
 Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Ärzte/Är-  
ztinnen im Praktikum vom 5. August 1988, zuletzt geändert  
durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 21. April 1999  
wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wer-  
den nach dem Wort „Kindes,“ die Worte „wenn am Tage  
vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge  
oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,“  
angefügt:
2. Die Protokollnotiz wird wie folgt geändert:
  - a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am  
21. April 1999“ durch die Worte „ , am 21. April 1999  
und am 10. Juli 2000“ und die Worte „89,62 v.H.“ durch  
die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001  
87,86 v.H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v.H.“  
ersetzt.
  - b) In Unterabsatz 2 wird das Datum „1. April 2000“ durch  
das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

§ 2  
 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Kiel, den 10. Juli 2000

Für den Verband Für die  
kirchlicher und diakonischer Gewerkschaften  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriftengez. Unterschriften

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 2****vom 10. Juli 2000****zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand,

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordder Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holsteindem Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Nordelbiender IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord

– andererseits –

wird folgendes vereinbart:

**§ 1****Änderung des TV ATZ**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 02. November 1998, geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 06. September 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Altersteilzeit“ durch das Wort „Altersteilzeitarbeit“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1)

Der Anstellungsträger kann mit Arbeitnehmern, die

a)

das 55. Lebensjahr vollendet haben,

b)

eine Beschäftigungszeit (§ 19 KAT/KArbT-NEK) von fünf Jahren vollendet haben und

c)

innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,

die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vor dem Beginn der Altersteilzeit“ durch die Worte „vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „1. August 2004“ durch die Worte „1. Januar 2010“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.“

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Anstellungsträger vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.“

3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Arbeitnehmer 83 v.H. des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnetto betrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Anstellungsträger zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“

bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dem Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2“ und jeweils das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Berechnung des Mindestnetto betrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnetto betrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).“

d) In Absatz 4 werden die Worte „Vollzeitarbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2“ durch die Worte „Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 1 werden das Wort „regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „(§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2)“ eingefügt.

5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.

## 6. § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle des Bezugs von Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff. BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Arbeitnehmer für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Anstellungsträger ab.“

## 7. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.

§ 2  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. August 2000 in Kraft.

Kiel, den 10. Juli 2000

Für den Verband für die  
kirchlicher und diakonischer Gewerkschaften  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriftengez. Unterschriften

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 30**

**vom 20. September 2000**

**zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand,

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November  
1979 folgendes vereinbart:

§ 1  
Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom  
15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarif-  
vertrag Nr. 29 vom 06. September 1999, wird wie folgt geän-  
dert:

## 1. § 12 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Abordnung nach Satz 1 kann auch für einen Teil der  
regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen.“

2. In § 15 a, Absatz 5 werden die Worte „Absatz 2“ gestri-  
chen.3. In Abschnitt V wird in der Überschrift nach dem Wort  
„Beschäftigungsdauer“ das Wort „ , Dienstzeit“ gestri-  
chen.4. In § 19 Absatz 3 werden die Worte „ohne daß eine Verset-  
zung erfolgt,“ gestrichen.

## 5. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20  
Begriffsbestimmung  
Kirchlicher/Öffentlicher Dienst

(1) Als kirchlicher Dienst im Sinne des KAT-NEK gilt eine  
Beschäftigung

a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, bei der  
Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands und den  
ihnen angeschlossenen Gliedkirchen sowie deren Ge-  
meinden und Verbänden,

b) bei kirchlichen Körperschaften sowie bei kirchlichen  
Vereinen, Werken, Verbänden, Anstalten und Einrich-  
tungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform

(2) Als öffentlicher Dienst im Sinne des KAT-NEK gilt un-  
beschadet des § 29 C Absatz 4 eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und  
Gemeindeverbänden und sonstigen Mitgliedern der  
Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kom-  
munalen Arbeitgeberverbände angehören,

b) bei kommunalen Spitzenverbänden,

c) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öf-  
fentlichen Rechts oder sonstigen Körperschaften, die  
Spitzenverband oder Mitglieder in einem Spitzenver-  
band der freien Wohlfahrtspflege sind und diesen Ta-  
rifvertrag, den BAT/BAT-O oder einen dem BAT we-  
sentlich inhaltsgleichen Tarifvertrag anwenden.“

6. In § 21 werden die Worte „Beschäftigungs- und Dienstzei-  
ten“ durch das Wort „Beschäftigungszeit“ ersetzt.

## 7. § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1  
bis 3 gilt für Angestellte, die Misch Tätigkeiten (über meh-  
rere Abteilungen der Vergütungsordnung) ausüben,  
ohne dass eine Tätigkeit sich auf 50 % der Arbeitszeit er-  
streckt, folgendes:

Die Vergütung bzw. der Lohn wird gemäß dem jewei-  
ligen prozentualen Anteil der Tätigkeit nach den jeweiligen  
Abteilungen der Anlagen 1 a und 1 b oder des Lohngrup-  
penverzeichnisses errechnet. Die Summe dieser Beträge  
ergibt die Vergütung.

Diese Bestimmung gilt auch für Bewährungs- und Zeit-  
aufstiege.“

## 8. § 27 Abs. 6 UAbs. 4 wird gestrichen.

## 9. § 29 Abschnitt C. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „Absatz 2 Buch-  
stabe a und b“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1“.

b) in Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Absatz 7“  
ersetzt durch die Worte „Absatz 6“

c) in Unterabsatz 2 Satz 2 werden die Worte „Absatz 7“  
ersetzt durch die Worte „Absatz 6“

d) in Unterabsatz 4 Satz 3 werden die Worte „Absatz 7 durch die Worte „Absatz 6“ ersetzt.

10. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Treueleistung

Der Angestellte hat Anspruch auf eine Treueleistung. Bei Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche erhält er einmalig mit Vollendung einer Beschäftigungszeit (Fälligkeit) gemäß § 19

- von 10 Jahren 2 Tage,
- von 20 Jahren 4 Tage,
- von 30 Jahren 8 Tage,
- von 40 Jahren 8 Tage,

als zusätzlichen Erholungsurlaub. Im übrigen finden die §§ 47, 48 entsprechend Anwendung.“

11. In § 51 Absatz 3 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

12. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe d) wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

13. Anlage 1 a Abteilung 23 wird wie folgt geändert:

- a) in Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe a) werden die Worte „oder zwei Gruppen“ gestrichen.
- b) Protokollnotiz Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Für die Berechnung der Gruppennzahlen ist analog Satz 2 zu verfahren.“

§ 2

Übergangsvorschrift

§ 1 Nr. 10 gilt bis zum 31. Dezember 2002 mit der Maßgabe, dass der Anstellungsträger bei Mitarbeitern, die mehr als 30 Beschäftigungsjahre vollendet haben, die bis zum 31.12.2000 geltende Fassung des § 39 KAT-NEK anwenden kann.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nrn. 1, 4, 7, 9 Buchst. b) – d) und 13 am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Kiel, den 20. September 2000

Für den Verband für die kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

gez. Unterschriftengez. Unterschriften

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 20**

**vom 20. September 2000**

**zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand,

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt Landesverband Nord

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KArbT-NEK

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 06. September 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Abordnung nach Satz 1 kann auch für einen Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen.“

2. In § 15 a Absatz 5 werden die Worte „§ 20 Absatz 2 KArbT-NEK“ durch die Worte „§ 20 KAT-NEK“ ersetzt.

3. In Abschnitt V wird in der Überschrift nach dem Wort „Beschäftigungsdauer“ das Wort „Dienstezeit“ gestrichen.

4. In § 19 Absatz 3 werden die Worte „ohne daß eine Versetzung erfolgt,“ gestrichen.

5. § 20 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

6. In § 21 werden die Worte „Beschäftigungs- und Diensteiten“ durch das Wort „Beschäftigungszeit“ ersetzt.

7. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Treueleistung

Der Arbeiter hat Anspruch auf eine Treueleistung. Bei Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche erhält er einmalig mit Vollendung einer Beschäftigungszeit (Fälligkeit) gemäß § 19

- von 10 Jahren 2 Tage,
- von 20 Jahren 4 Tage,
- von 30 Jahren 8 Tage,
- von 40 Jahren 8 Tage,

als zusätzlichen Erholungsurlaub. Im übrigen finden die §§ 47, 48 entsprechend Anwendung.“

8. In § 51 Absatz 3 werden die Worte „§ 20 Abs. 2“ durch die Worte „§ 20 KAT-NEK“ ersetzt

9. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe d) wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

## § 2 Übergangsvorschrift

§ 1 Nr. 7 gilt bis zum 31. Dezember 2002 mit der Maßgabe, dass der Anstellungsträger bei Mitarbeitern, die mehr als 30 Beschäftigungsjahre vollendet haben, die bis zum 31.12.2000 geltende Fassung des § 39 anwenden kann.

## § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nrn. 1 und 4 am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Kiel, den 20. September 2000

Für den Verband  
Für die  
kirchlicher und diakonischer  
Gewerkschaften  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriftengez. Unterschriften

Die nachfolgend bekanntgegebene Satzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 31. August 2000 gemäß Artikel 38 Buchstabe p) der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 26. Oktober 2000

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az.: 84101 Angeln – R 1

\*

## Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Angeln (Finanzsatzung)

Vom 16. Oktober 2000

### Präambel

Die Finanzsatzung dient dazu, die Verkündigung in Wort und Tat im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden sicherzustellen.

### Allgemeines

#### § 1

#### Aufgabe der Finanzsatzung

Nach Art. 113 Absatz 1 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhält der Kirchenkreis Angeln unabhängig vom örtlichen Aufkommen einen Anteil am

Kirchensteueraufkommen durch Schlüsselzuweisung der NEK (Kirchensteuerzuweisung). Diese Finanzsatzung bestimmt die Grundsätze und Maßstäbe für die jährliche Verteilung der Kirchensteuerzuweisung der Nordelbischen Kirche zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden und die Bildung eines Ausgleichsfonds zwischen den Kirchengemeinden. Ferner wird die Notwendigkeit berücksichtigt, gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen.

## § 2

### Verteilmasse und Verteilungsmaßstab

Für die Finanzverteilung im Kirchenkreis Angeln bilden die dem Kirchenkreis von der NEK zugewiesenen Schlüsselzuweisungen, die Zuweisungen aus der Soldatenkirchensteuer, die Erträge und Entnahmen aus der Kirchensteuerausgleichsrücklage und Erstattungsbeträge (Versicherungsprämien etc.) die Gesamtverteilmasse.

Nach einem Vorwegabzug in Höhe des jährlichen Finanzbedarfs für die Pfarrbesoldung und für die Auffüllung gemeinsamer Rücklagen wird die verbleibende Netto-Verteilmasse mit 75 % an die Kirchengemeinden und mit 25 % an den Kirchenkreis verteilt. Über die Höhe des Vorwegabzuges beschließt die Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für den Kirchenkreis.

## § 3

### Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Der Anteil der Kirchengemeinden an dem Aufkommen nach § 2 Satz 2 errechnet sich nach dem Durchschnitt ihres Anteils an der Verteilmasse der letzten drei Haushaltsjahre vor dem Inkrafttreten dieser Satzung. Veränderungen der Anteile erfolgen alle drei Jahre durch Haushaltsbeschluß der Synode.

(2) Bei der Bemessung der Zuweisung an die Kirchengemeinden werden die Hälfte der jährlichen Pacht- und Zinseinnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus dem Pfarrvermögen, aus dem Friedhofsvermögen und aus Spendenvermögen angerechnet. Die durch die Anrechnung ersparten Mittel werden dem Ausgleichsfonds gem. § 7 zugeführt.

## § 4

### Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erhält für seine eigenen Aufgaben und übergemeindlichen Einrichtungen aus der gemäß § 2 ermittelten Verteilmasse einen Anteil in Höhe von 25 %. Die Unterverteilung dieses Betrages an die einzelnen Aufgabenbereiche erfolgt im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises durch die Kirchenkreissynode.

(2) Es werden bei dem Kirchenkreis folgende Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Kirchensteuerausgleichsrücklage

(3) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Kirchensteuerausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen oder Ausgabehöherungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

## Gemeinschaftsaufgabe

## § 5

## Finanzbedarf für die Pfarrbesoldung

Die Mittel für die Pfarrbesoldung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden von der Synode im Rahmen eines gemäß der Satzung des Kirchenkreises gegliederten Stellenplanes im Haushalt des Kirchenkreises bereit gestellt.

## § 5 a

## Pfarrstellenbewirtschaftung

(1) Grundlage der Pfarrstellenbewirtschaftung ist der von der Kirchenkreissynode jährlich festzustellende Pfarrstellenbedarfsplan, der für jede einzelne Pfarrstelle den nach den Bemessungsgrundsätzen der Kirchenkreissynode errechneten notwendigen Dienstumfang darstellen muß. Wird ein berechtigter höherer Bedarf geltend gemacht, so ist er im Haushaltsplan zu veranschlagen und im Stellenplan durch einen entsprechenden aufgestockten Dienstumfang auszuweisen, wenn seine Finanzierung aus eigenen Mitteln des jeweiligen Pfarrstellenträgers gesichert und nachgewiesen ist.

(2) Kirchengemeinden, die in einer Region gemäß § 5a Abs. 2 Nr. 1 der Kirchenkreissatzung zusammenarbeiten, bringen die nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen eigenen Mittel gemeinschaftlich auf, soweit der ihrer Zusammenarbeit zugrunde liegende Vertrag eine gemeindeübergreifende Struktur des Pfarrdienstes vorsieht.

(3) Für eine Übergangszeit von fünf Jahren nach dem 01. Januar 2003 werden die nach Absatz 1 Satz 2 benötigten eigenen Mittel aus der Pfarrbesoldungsrücklage des Kirchenkreises teilweise finanziert, wobei im ersten Jahr 100 %, im zweiten Jahr 80 %, im dritten Jahr 60 %, im vierten Jahr 40 % und im fünften Jahr 20 % übernommen werden. Die Berechnung des zu übernehmenden Anteils erfolgt nach dem für die Pfarrstellen im Kirchenkreis aufzuwendenden Durchschnittsbetrag, wobei die Propstenstelle unberücksichtigt bleibt.

## § 5 b

## Pfarrstellenplan; Erstattungsvermerke

(1) Im Pfarrstellenplan sind für jede einzelne Pfarrstelle der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises auszuweisen

1. der sich aus dem Pfarrstellenbedarfsplan ergebende Dienstumfang in Prozent,
2. der für das Haushaltsjahr veranschlagte Dienstumfang in Prozent,
3. der veranschlagte Dienstumfang des vorrangegangenen Haushaltsjahres in Prozent.

(2) Bei dem nach § 5a Abs. 1 Satz 2 auszuweisenden aufgestockten Dienstumfang ist die Art der Finanzierung zu erläutern.

(3) Pfarrstellen von Kirchengemeinden nach § 5a Abs. 2 werden im Pfarrstellenplan regional zusammengefaßt dargestellt.

(4) Im dispositiven Teil des Haushaltes sind für die nach § 5a Abs. 1 Satz 2 aufzubringenden eigenen Mittel Erstattungsvermerke auszubringen.

## § 5 c

## Pfarrvermögenserträge; Vakanzkosten

(1) Der Ertrag der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen wird alle drei Jahre pauschaliert und unabhängig von etwaigen Vakanzen dem Kirchenkreis für die zentrale Pfarrbesoldung zugeführt.

(2) Die Vertretungskosten in Vakanzfällen werden aus den Mitteln für die Pfarrbesoldung bestritten.

## § 6

## Gemeinsame Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden bei dem Kirchenkreis für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis folgende gemeinsame Sonderfonds gebildet:

- a) ein Sonderfonds für Härtefälle
- b) ein Baufonds
- c) ein Innovationsfonds

(2) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, eigene Rücklagen und Fonds zu bilden.

(3) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen.

(4) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden sowie zur Finanzierung des für kirchliche oder gemeindliche Zwecke benötigten Erwerbs von Grundstücken bestimmt.

(5) Die Erträge und nötigenfalls auch das Kapital des Innovationsfonds werden für besondere regionale und überregionale Initiativen, die für die Mitgliedschaftspflege beispielhaft erscheinen, verwandt.

(6) Über die Bewilligung von Sonderzuschüssen aus dem Sonderfonds für Härtefälle und des Baufonds entscheidet nach vorhergehender Beratung im Finanzausschuß der Kirchenkreisvorstand. Über die Bewilligung von Beihilfen aus dem Innovationsfonds entscheidet ein entsprechend dem Synodenbeschluß vom 17.06.1998 zusammengesetzter besonderer Vergabeausschuß.

## § 7

## Ausgleichsfonds

(1) Um im Kirchenkreis für alle Kirchengemeinden annähernd gleiche Bedingungen zu schaffen und einen angemessenen Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden zu gewährleisten, wird beim Kirchenkreis ein Ausgleichsfonds geschaffen.

(2) Der Ausgleichsfonds wird nach näherer Maßgabe des Haushaltsbeschlusses gespeist durch jährliche Beiträge der Kirchengemeinden in Höhe der Hälfte ihrer Einnahmen aus Verpachtung und Kapitalerträgen, wobei die Einnahmen aus dem Pfarr- und dem Friedhofsvermögen sowie die Einnahmen aus dem durch Spenden aufgebrauchten Vermögen nicht berücksichtigt werden.

(3) Aus dem Ausgleichsfonds erhalten die Kirchengemeinden des Kirchenkreises einen Anteil, der sich aus dem Verteilungsschlüssel nach § 3 ergibt.

## § 8

## Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.

### § 9 Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gemäß Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Kirche gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus sieben Mitgliedern der Kirchenkreissynode. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Zu Mitgliedern des Finanzausschusses dürfen zusammen maximal 3 Pastorinnen oder Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne des Wahlgesetzes der Nordelbischen Kirche gewählt werden. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes und der Kirchenkreissynode können und die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter sollen an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) Bei der Beratung über die Finanzen einzelner Kirchengemeinden sollen auf Wunsch Vertreterinnen bzw. Vertreter der betreffenden Gemeinden gehört werden.

(4) Der Finanzausschuß hat die Aufgaben nach Artikel 30, Abs. 2 der Nordelbischen Kirche. Insbesondere bereitet er die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes vor. Er hat ferner die Kirchenkreissynode und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können durch die Kirchenkreissynode weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Der Finanzausschuß wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn 1/3 seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es beantragt. Der Finanzausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die/Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

### § 10 Beschwerderecht

Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Beschwerde mit der Begründung die Entscheidung verletze sie in ihren Rechten auf Grund dieser Satzung einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über die Beschwerde zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über die Beschwerde Vertreterinnen/Vertreter der Betroffenen zu hören. Gegen eine erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist die weitere Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die weitere Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

### § 11 Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen

Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 12 Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Rentamt des Kirchenkreises wahrgenommen.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung vom 26. Juni 1978 (GOVBl. S. 270) außer Kraft.

24376 Kappeln, den 16. Oktober 2000

(l.s.)(Unterschriften)

### Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Diakonisches Werk Dithmarschen

Bezugnehmend auf die Bekanntgabe des Vertrages über die Gründung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Diakonisches Werk Dithmarschen (GVOBl. 2000, S. 230) geben wir nachfolgend die Satzung des Kirchenkreisverbandes bekannt. Sie wurde mit Schreiben vom 31. Oktober 2000, Az. 10 – KKV Diakonisches Werk Dithmarschen – R 1, durch das Nordelbische Kirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az.: 10 KKV Diakonisches Werk Dithmarschen – R 1

\*

### Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Diakonisches Werk Dithmarschen

Vom 16. November 2000

### Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weise an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Die Entfremdung von Gott ist die tiefste Not des Menschen. Sein seelisches Heil und körperliches Wohl gehören zu seiner christlichen Bestimmung. Deshalb vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Diakonisches Werk Dithmarschen ist diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

## § 1

## Name, Sitz, Mitglieder

(1) Der Verband führt den Namen Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Diakonisches Werk Dithmarschen. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Heide. Er führt ein spitzenförmiges Kirchensiegel; das Siegelbild besteht aus dem topographischen Umriss beider Kirchenkreise, belegt mit dem Kronenkreuz der Diakonie. Die Umschrift lautet: „EV.-LUTH. KIRCHENKREISVERBAND DIAKONISCHES WERK DITHMARSCHEN“.

(3) Der Verband ist Mitglied des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. – und erkennt dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an. Er ist über diese Mitgliedschaft dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(4) Mitglieder des Verbandes sind der Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen und der Kirchenkreis Süderdithmarschen.

(5) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt aufgrund eines Vertrages zwischen dem Verband und dem aufzunehmenden Mitglied und bedarf der Zustimmung der Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder. Bei Aufnahme eines neuen Mitglieds muss die Satzung entsprechend geändert werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch fristgerechte Kündigung des Vertrages über die Errichtung des Kirchenkreisverbandes.

## § 2

## Aufgaben

(1) Dem Verband sind insbesondere folgenden Aufgaben übertragen:

- a) Familienhilfe und Einzelfallhilfe sowie die ergänzende Familienhilfe;
- b) Beratung, Betreuung und Hilfe für gefährdete und hilfebedürftige Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, oder Gruppen;
- c) Beratung, Behandlung und Betreuung Suchtkranker;
- d) Hilfe für Wohnungslose;
- e) Beratung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen;
- f) Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen;
- g) Beratung und Hilfe für Arbeitslose;
- h) Förderung, Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden der Verbandsmitglieder;
- i) Erschließung von Hilfsquellen im privaten und öffentlichen Bereich.

(2) Die Verbandsvertretung kann die Übernahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt. Die Einstellung bestehender Aufgaben bedarf ebenfalls eines Beschlusses der Verbandsvertretung und der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

(3) Der Verband errichtet und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Dienste. Er arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Trägern insbesondere der freien Wohlfahrtspflege zusammen.

## § 3

## Finanzierung des Verbandes

(1) Die Kirchenkreise Norder- und Süderdithmarschen gewähren einen jährlichen Gesamtzuschuss in Höhe von 4,75 %, der durch die beiden Kirchenkreise im Rahmen der Kirchenkreishaushalte für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Kirchensteuersollzuweisung.

(2) Die Arbeit des Verbandes wird darüber hinaus finanziert durch

- a) Zuschüsse oder Leistungen staatlicher Stellen oder sonstiger Dritter,
- b) Leistungsentgelte und Gebühren,
- c) Spenden und Kollekten.

## § 4

## Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsausschuss.

## § 5

## Die Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus zwölf Personen. Die Vorsitzenden der Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise Norder- und Süderdithmarschen sind Mitglieder der Verbandsvertretung. Auf Vorschlag der Kirchenkreisvorstände werden durch die Kirchenkreissynoden je Kirchenkreis fünf weitere Mitglieder in die Verbandsvertretung für die Dauer der Wahlzeit der Kirchenkreissynode gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für dieses auf Vorschlag des zuständigen Kirchenkreisvorstandes in der darauf folgenden Tagung der Kirchenkreissynode für den Rest der Wahlperiode ein Mitglied nachgewählt.

(2) Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes eines ihrer Mitglieder in den Vorsitz und ein weiteres in den stellvertretenden Vorsitz. Das stellvertretend vorsitzende Mitglied übernimmt die Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes, wenn dieses an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(3) Die Verbandsvertretung wird von dem vorsitzenden Mitglied mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder es von einem Verbandsmitglied schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.

(4) Zur Sitzung der Verbandsvertretung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einzuladen; in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 zweiter Halbsatz beträgt die Ladungsfrist acht Tage.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Muss eine Sitzung der Verbandsvertretung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Sitzung mit derselben Tagesordnung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von acht Tagen erneut einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig.

(6) Jedes Mitglied der Verbandsvertretung kann eine Erweiterung der vorläufigen Tagesordnung beantragen. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei dem vorsitzenden Mitglied der Verbandsvertretung eingegangen sein. Die vorläufige Tagesordnung darf nur erweitert

werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Verbandsvertretung zustimmt. Die Verbandsvertretung stellt die Tagesordnung zu Beginn ihrer Sitzung durch Beschluss endgültig fest.

(7) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von acht Stimmen in der Verbandsvertretung.

(8) Die Verbandsvertretung entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied der Verbandsvertretung hat eine Stimme.

(9) Das vorsitzende Mitglied des Verbandsausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(10) Über die Sitzung der Verbandsvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss mindestens enthalten

- a) Ort und Tag der Sitzung,
- b) die Teilnehmer,
- c) die Gegenstände der Tagesordnung,
- d) die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von dem die Sitzung leitenden Mitglied und der mit der Protokollführung beauftragten Person zu unterschreiben. Alle Mitglieder der Verbandsvertretung erhalten die Niederschrift. Diese gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Absendung keine Einwendungen gegen den Inhalt bei dem vorsitzenden Mitglied erhoben werden.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Satzungen zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegen ihr

- a) Festlegung der Grundsätze für die Ausrichtung der Arbeit des Verbandes,
- b) Wahl, Bestellung und Abberufung der Verbandsausschussmitglieder,
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben sowie über die Beteiligung an anderen Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung,
- d) Beschlussfassung über den vom Verbandsausschuss aufgestellten Wirtschafts-/Haushalts-, Investitions- und Stellenplan,
- e) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses/der geprüften Jahresrechnung; Entlastung der Geschäftsführung,
- f) Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g) Zustimmung zur Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten, soweit die zu sichernde Forderung bzw. das zu übernehmende Risiko nicht im Wirtschafts- und Investitionsplan vorgesehen ist.

## § 7

### Der Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Diese sollen in der Regel die Leiterinnen/Leiter von Einrichtungen sein. § 3 Abs. 2 des Vertrages über die Errichtung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Diakonisches Werk Dithmarschen vom 20. September 2000 ist zu beachten. Die Mitglieder des Verbandsausschusses dürfen nicht gleichzeitig der Verbandsvertretung angehören.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Dauer der Wahlzeit der Kirchenkreissynoden gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Verbandsausschuss gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Bestellung kann hauptamtlich erfolgen. § 3 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Diakonisches Werk Dithmarschen vom 20. September 2000 ist zu beachten.

(3) Der Verbandsausschuss wählt aus den ihm angehörenden Mitgliedern nach Absatz 1 Satz 2 ein Mitglied in den ersten Vorsitz und ein weiteres Mitglied in den zweiten Vorsitz. Die beiden vorsitzenden Mitglieder vertreten sich gegenseitig. Das in den ersten Vorsitz gewählte Mitglied ist mit der Geschäftsführung, das in den zweiten Vorsitz gewählte Mitglied mit der stellvertretenden Geschäftsführung beauftragt. Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## § 8

### Berichtspflicht, Verfahren, Wertgrenze

(1) Der Verbandsausschuss unterrichtet die Verbandsvertretung mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen der Verbandsvertretung über die Lage und Entwicklung des Verbandes.

(2) Der Verbandsausschuss berichtet den Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder auf deren Wunsch über die Situation des Verbandes.

(3) Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses wird durch das jeweils amtierende vorsitzende Mitglied nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche eingeladen.

(4) Im übrigen ist für den Verbandsausschuss das für die Verbandsvertretung in § 5 Abs. 5, 6, 8 und 10 festgesetzte Verfahren entsprechend anzuwenden.

(5) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Das mit der Geschäftsführung beauftragte vorsitzende Mitglied des Verbandsausschusses ist berechtigt, im Rahmen des beschlossenen Haushalts-/ Wirtschaftsplanes Rechts-handlungen mit Wirkung für den Verband bis zu einem Wert von DM 100.000,00 im Einzelfall vorzunehmen. In diesen Fällen bedarf es der Mitwirkung eines weiteren Mitgliedes nicht.

## § 9

### Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Verbandssatzung können nur bei Anwesenheit aller Mitglieder der Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von acht Stimmen beschlossen werden. Sind nicht alle Mitglieder der Verbandsvertretung erschienen, so ist eine neue Sitzung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen; in dieser Sitzung beschließt die Verbandsvertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) In der Einladung zur Sitzung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.

## § 10

### Aufhebung des Verbandes

Bei Aufhebung des Verbandes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Verbandsvermögen unter Beachtung der geleisteten Beiträge nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung und § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Ver-

trages über die Errichtung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Diakonisches Werk Dithmarschen anteilig an die Verbandsmitglieder, die es im Sinn und Geist dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Verwendung des verbliebenen Verbandsvermögens ist dem zuständigen Finanzamt gegenüber nachzuweisen.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Die obenstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Meldorf, den 16. November 2000

(Unterschrift) (l.s.) (Unterschrift)

\_\_\_\_\_

**Anordnung  
über die Aufhebung  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dulsberg und der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde am Eulenkamp zu Hamburg-Dulsberg  
sowie Neubildung  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dulsberg und der Ev.-luth. Kirchengemeinde am Eulenkamp zu Hamburg-Dulsberg sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

### § 1

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dulsberg und die Ev.-luth. Kirchengemeinde am Eulenkamp zu Hamburg-Dulsberg werden aufgehoben.

### § 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg“

neu gebildet.

### § 3

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-luth. Kirchengemeinde Dulsberg und der Ev.-luth. Kirchengemeinde am Eulenkamp zu Hamburg-Dulsberg.

### § 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg über:

1. Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde am Eulenkamp zu Hamburg-Dulsberg wird erste Pfarrstelle.
2. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dulsberg wird zweite Pfarrstelle.

3. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dulsberg wird dritte Pfarrstelle.

### § 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

### § 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg bleibt unverändert.

### § 7

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Kiel, den 8. November 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Hamburg-Dulsberg – R V/R 1

\_\_\_\_\_

**Absolventinnen und Absolventen  
der Kirchlich-Diakonischen Zusatzausbildung**

Am 31. Oktober 2000 haben folgende elf Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kirchlich-Diakonische Zusatzausbildung an der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg in einem Kolloquium mit Erfolg abgeschlossen:

Hannelore Balg, Gabriele Both, Wolfgang Evers, Annette Gouchet, Heike König, Heinz König, Carsten Leidenfrost, Heike Lemme, Uta Letz, Marion Lüllau, Heide Mankowski

Mit der Ausbildung wird eine wesentliche Vorbedingung zur Einsegnung in den Diakonat als Diakonisse, Diakonische Schwester oder Diakonischer Bruder erfüllt.

Az.: 5191 – E I/E 2

\_\_\_\_\_

**Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen**

Am 12. November 2000 wurden folgende Absolventinnen und Absolventen des Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminars der Nordelbischen Kirche in Rickling nach bestandener Diakonenprüfung durch Bischof Dr. Knuth zu Diakoninnen und Diakonen eingesegnet:

Angela Borchert, Klaus Brozio, Annetrin Clausen, Antje Ebsen, Carola Fricke, Katrin Frielinghaus, Thomas Hofer, Fabian Reese, Brigitte Sonnenberg

Gleichzeitig wurde durch Bischof Dr. Knuth eingesegnet:

Andreas Flöter als Gemeindepädagoge

Az.: 4248-18 – E I/E 2

\_\_\_\_\_

### **Pfarrstellenaufhebung**

Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Jugendarbeit  
(mit Wirkung vom 01.10.2000).

Az.: 20 Jugendarbeit Harburg – P I/P 1

### **Fehlerkorrektur**

In der September-Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes (S. 150) ist eine Namensänderung fehlerhaft dargestellt worden. Der Text hätte wie nachfolgend lauten sollen. Die Namensänderung wurde wirksam am 1. September 2000.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

\*

### **Namensänderung der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck**

Kiel, den 3. August 2000

Die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Lübeck führt vom  
Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

**„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paul Gerhardt Lübeck“.**

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10 Paul Gerhardt Lübeck – R 1

## **Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns**

Zum 1. Mai 2001 ist die Stelle der Leiterin / des Leiters des Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminars in Preetz mit einer Pastorin / einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Das Seminar befindet sich in dem neu gegründeten Aus- und Weiterbildungszentrum in Preetz zusammen mit dem Predigerseminar der Nordelbischen Kirche.

Unser Seminar bildet berufsbegleitend Diakoninnen und Diakone aus. Wir wenden uns an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie und der Kirche, die über eine abgeschlossene Fachausbildung und berufliche Praxis verfügen. Ziel der Ausbildung ist die theologische Qualifizierung. Die theologische Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kirche und Diakonie soll aufgebaut werden.

Wir wünschen uns eine Theologin / einen Theologen mit breiter theologischer Fachkompetenz. Eine abgeschlossene Zusatzausbildung oder vertiefte Kenntnisse aus den Bereichen der Sozial- und Humanwissenschaften sind wünschenswert. Erwartet wird die Fähigkeit, theologische Sachverhalte mit den Erfahrungen und den beruflichen Hintergründen der Auszubildenden in Beziehung zu setzen und zu vermitteln.

Wir hoffen auf eine kommunikative Leiterin / einen kommunikativen Leiter, die / der auch in konflikthaften Situatio-

nen bereit und in der Lage ist, Tradition zu erhalten und Neues in veränderten Strukturen zu entwickeln.

Zu den Aufgaben, die mit dieser Stelle verbunden sind, gehören:

- Geschäftsführende Leitung des Ausbildungszentrums im Wechsel mit dem Direktor des Predigerseminars
- Profilierung, Weiterentwicklung und Integration der Aus- und Fortbildung im neuen Ausbildungszentrum, auch im Kontakt mit anderen nordelbischen Aus- und Fortbildungseinrichtungen
- Gremienarbeit in NEK und EKD
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften der Diakoninnen und Diakone bzw. der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und anderen Fachverbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Unterrichtstätigkeit
- Weiterentwicklung des Curriculums und Qualitätsplanung
- Organisation und Durchführung von Aufnahmen und Prüfungen, Krisenintervention

Bewerbungen sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Pastor Schlömp, Tel. 0 43 28/72 74-0, und Oberkirchenrat Triebel, Tel. 04 31/97 97-780.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Diakonisch-Theologisches Ausbildungs- und Studienseminar Preetz (1) – P 1

\*

Der Kirchenkreis Harburg sucht zum frühestmöglichen Termin (spätestens zum 1. Juli 2001) eine Leiterin / einen Leiter des Diakonischen Werkes Harburg.

Wir suchen eine erfahrene sozial-pädagogisch qualifizierte Fachkraft (mit theologischer Qualifikation) oder eine Pastorin / einen Pastor mit dem Schwerpunkt „Sozial- und Projektmanagement“. Sie / Er soll die Kirche nach außen darstellen und die Harburger Diakonie in der Kirche vertreten. Gründliche Kenntnis des Sozialrechts ist erwünscht.

Der Kirchenkreis Harburg ist in seiner Ausdehnung in etwa deckungsgleich mit dem Bereich des Bezirkes Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg. Von den rd. 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gehören 70.000 der Landeskirche an.

Einer der Schwerpunkte der kirchenkreislichen Arbeit ist erklärtermaßen die Bekämpfung der Armut. Eine Vielfalt diakonischer Einrichtungen im Kirchenkreis und diakonisches Engagement der achtzehn Gemeinden nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter oder eine Pastorin / einen Pastor, die / der

- an der Verkündigung des Evangeliums gemäß des diakonisch-missionarischen Auftrages der Kirche teilhat;
- eigene Überlegungen in die Diskussion von Strukturen und Prioritäten in der Diakonie einbringt, umsetzt und innerhalb der Kirche und öffentlich vertritt;
- die Fachaufsicht über Mitarbeitende führt;
- die neu zu bildende „Diakonische Konferenz“ koordiniert und leitet;
- den Kontakt zu den Kirchengemeinden pflegt, mit ihnen kooperiert und sie in ihren Bemühungen um regionale Zusammenarbeit im Bereich diakonischen Handelns fördert;
- den Kontakt zu Verbänden, Vereinen, Organisationen und staatlichen Behörden pflegt und ausbaut.

Die Vergütung erfolgt nach den Vorgaben des KAT-NEK oder im Rahmen der Pfarrbesoldung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, z.H. Propst Bollmann, Hölertwiete 5, 21073 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Diakonieausschusses des Kirchenkreisvorstandes, Herr Joachim Meyer, Tel. 0 40/70 22 902, sowie der Leiter des Diakonischen Werkes, Herr Niemeyer, Tel. 0 40/76 604 147, und Propst Bollmann, Tel. 0 40/76 604 152.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 2010 – P 1

\*

In der Kirchengemeinde Nienstedten im Kirchenkreis Blankenese ist die 2. Pfarrstelle zum 01. Mai 2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Die Kirchengemeinde Nienstedten liegt in bester Wohnlage des Hamburger Westens und umfaßt die Stadtteile Klein Flottbek, Nienstedten (mit noch dörflichem Charakter) und Hochkamp. Sie zählt mit Umgemeindungen ca. 4.400 Gemeindeglieder. Die 250 Jahre alte Fachwerkkirche an der Elbe ist auch bei Auswärtigen als Tauf- und Hochzeitskirche sehr beliebt. Der Gottesdienstbesuch ist traditionell sehr gut. Auf ansprechende Predigten und sorgfältig gestaltete Gottesdienste und Amtshandlungen wird besonderer Wert gelegt.

Der Kontakt zu jüngeren Familien in der Gemeinde wurde in den letzten Jahren intensiviert. Es gibt zur Zeit 5 Konfirmandengruppen. Neue Herausforderungen kommen durch den Bau zweier Seniorenresidenzen auf die Gemeinde zu.

Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindehaus neben der Kirche. In ihrer Trägerschaft sind das Ev. Kindertagesheim mit 5 Gruppen, eine Diakoniestation, ein diakonisches Projekt, ein Altenheim und der Nienstedtener Friedhof. Eine engagierte Begleitung dieser Arbeitsbereiche wird erwartet. Der Kirchenvorstand arbeitet in der Verwaltung der Gemeinde tatkräftig mit und wird von einer ehrenamtlichen Kirchenvorsteherin geleitet.

Seit kurzem besteht ein Förderverein, der u.a. die Aufstockung der Pfarrstelle II von den planmäßigen 85% auf 100% unterstützen wird. Haus oder Wohnung für die neue Pfarrfamilie werden zur Zeit noch gesucht.

Wegen der großen Zahl von Amtshandlungen und Gottesdiensten ist Berufserfahrung erforderlich. Freude an seelsorgerlicher Arbeit und der Ausbau des Besuchsdienstes werden ebenso gewünscht wie Leitungskompetenz und Offenheit für die vielfältigen Erwartungen der Gemeinde an die Person des Pastors / der Pastorin.

Auf eine zuverlässige und vertrauensvolle Zusammenarbeit freut sich ein einsatzfreudiges Team von MitarbeiterInnen (u.a. eine Kirchenmusikerin, ein Gemeindediakon (Schwerpunkt: Jugendarbeit und Diakonie)), die Pastorin sowie weitere haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Anschreiben und ausführlichem maschinengeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstr. 1a, 22587 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pröpstin M. Lehmann-Stäcker, Tel. 0 40/86 12 76, die Kirchenvorstandsvorsitzende M. Grothe (abends), Tel. 0 40/82 89 30 und Pastorin A. Fiehland van der Vegt, Tel. 0 40/82 84 55.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15.01.2001

Az.: 20 Nienstedten (2) – P 1

\*

Im Pastoralkolleg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche in Ratzeburg ist die Stelle einer Studienleiterin / eines Studienleiters mit einer Pastorin / einem Pastor ab 1. März 2002 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Zusammen mit dem Rektor und einer weiteren Studienleiterin sollen er oder sie die vielfältige Kursarbeit mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den drei norddeutschen Kirchen (Nordelbien, Pommern, Mecklenburg) planen und durchführen und sich auf die besondere Hausgemeinschaft einlassen.

Das Pastoralkolleg hat in den Jahren seines Bestehens einen einladenden Stil offenen Miteinanders entwickelt, der es den Besucherinnen und Besuchern des Hauses ermöglicht, in Konzentration, Einkehr und theologischer Arbeit Erfahrungen zu reflektieren, Hoffnungen zu entwickeln, Kraft zu schöpfen und mit neuem Vertrauen zu den beruflichen Aufgaben zurückzukehren.

Die Bewerberin oder der Bewerber benötigt für diese Arbeit Erfahrungen in pfarramtlicher Praxis und in der Arbeit mit Gruppen. Die Liebe zu geistlicher Auseinandersetzung, die

Freude an Liturgie und spiritueller Gestaltung des Lebens, Teamfähigkeit und Supervisionsbereitschaft werden vorausgesetzt. Leitungserfahrungen und Engagement in der Arbeit zur „Gemeinschaft von Männern und Frauen in der Kirche“ sind erwünscht.

Die Pfarrstelle wird bereits jetzt ausgeschrieben, damit eine oder ein zukünftiger Studienleiter / Studienleiterin sich rechtzeitig an der Vorbereitung des Jahresprogramms 2002 beteiligen kann.

Bewerbungen mit ausführlichem handschriftlichen Lebenslauf und vollständigen Unterlagen sind an die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen:

Oberkirchenrat Kurt Triebel, Tel. 04 31/97 97 780 und der Rektor des Pastoralkollegs Dr. Jörn Halbe, Tel. 0 45 41/8 63 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Pastoralkolleg (2) – P 1

## Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona sucht zum 1. Februar 2001

**eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker**  
– B-Stelle – 50 %.

Die innerhalb dieser Arbeitszeit von der Kirchenmusikerin, von dem Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Unsere Gemeinde hat ca. 3.200 Gemeindeglieder. Die geräumige Kirche aus dem Jahr 1956 hat eine gute Akustik.

Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers gehört die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen (keine Beerdigungen). Wir wünschen uns auf jeden Fall eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der Freude an gemeindebezogenem Musizieren hat. Der Schwerpunkt wird auf der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen liegen.

Für die musikalischen Arbeit stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

- Eine Orgel (Flentrop), mit 2 Manualen und Pedal, 24 Register, mechanischer Spiel- und Registertraktur
- eine Chororgel (Becker), transportabel, 4 Register, 1 Manual
- ein Spinett (Sassmann)
- ein Flügel (Steinway)
- ein Klavier (Royale)
- reichlich Orff-Instrumente und viele Noten.

Auf Wunsch sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Bitte Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. Dezember 2000 an den

Kirchenvorstand der Paul-Gerhardt-Gemeinde  
Bei der Paul-Gerhardt-Kirche 2  
22761 Hamburg  
Tel.: 0 40/89 06 62 60 oder 0 40/89 06 62 62.

Az.:30–Paul-Gerhardt-Altona – T III/T 1

\*

Die Ev.-Luth. Michaelisgemeinde Neugraben, die Ev.-Luth. Thomaskirchengemeinde Hausbruch sowie die Ev.-Luth. Corneliusgemeinde Fischbek suchen möglichst zum 1. Januar 2001

**eine Diakonin/einen Diakon**

für eine halbe Stelle in der Jugendarbeit in der Evangelischen Jugend Süderelbe (Hamburg-Fischbek, -Neugraben, -Neuwiedenthal und -Hausbruch).

Wenn Sie Lust haben, auf Jugendliche zuzugehen, sich selbst auszuprobieren und Ihre Kompetenzen in ein Diakoninnen- und Diakonteam einzubringen, dann bewerben Sie sich!

Wir haben

- drei Vorstadtgemeinden mit einem bunt gemischtem Einzugsgebiet, in dem viele Jugendliche in unterschiedlichsten Lebenszusammenhängen leben
- 200 Konfirmandinnen und Konfirmanden pro Jahrgang
- vier Gemeindehäuser, vier Kirchen, viel Wald und Heid

Unsere drei Gemeinden wollen ihre Jugendarbeit gemeinsam neu beginnen und gründen dazu die Evangelische Jugend Süderelbe, in die sie je eine halbe Diakonenstelle einbringen wollen. Eine der drei Stellen ist bereits besetzt.

Wir bieten:

- zwei halbe Diakoninnen/Diakonenstellen
- eine Vergütung nach dem KAT-NEK
- auch für ungewöhnliche Ideen und Wege offene Kirchenvorstände
- engagierte Ehrenamtliche
- ein aufgeschlossenes Begleitungsteam

Wir stellen Sie uns vor als eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter,

- die/der eine Fachhochschulausbildung oder vergleichbare Ausbildung hat
- die/der im Team mit zwei anderen Diakoninnen/Diakonen und den Ehrenamtlichen die vorhandene Jugendarbeit begleitet und ausbaut

- die/der Konfirmandinnen-/Konfirmandenarbeit auch als Teil der Jugendarbeit versteht
- die/der eventuell auch musikalische Fähigkeiten einbringen kann
- die/der Raum für altersgemäße Themen und für Spiritualität öffnet
- für die/den die Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen ein Arbeitsschwerpunkt ist

Bewerbungen sind zu richten an das Leitungsteam der Evangelischen Jugend Südelbe unter einer der folgenden Anschriften:

Ev.-Luth. Michaeliskirchengemeinde Neugraben, Cuxhavener Str. 323, 21149 Hamburg

Ev.-Luth. Thomaskirchengemeinde Hausbruch, Lange Striepen 3 a, 21147 Hamburg

Ev.-Luth. Corneliusgemeinde Fischbek, Dritte Meile 1, 21149 Hamburg

Auskünfte erteilen Pastorin Bettina von Thun, Tel. 0 40/701 78 34, Pastor Ulrich Krüger, Tel. 0 40/797 91 00, und Diakon Uwe Loose, Tel. 0 40/701 95 26.

Az.: 30 – Corneliusgemeinde Hamburg-Fischbek – E 2

## Personalnachrichten

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 01.11.2000 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – der Pastor Hanno Billerbeck, Hamburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Salvatoris-Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –

Mit Wirkung vom 01.01.2001 die Pastorin Kathrin Jedeck, Oldenswort, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der St. Jakobi-Kirchengemeinde zu Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor Lutz Jedeck, Oldenswort, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der St. Jakobi-Kirchengemeinde zu Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Mit Wirkung vom 01.11.2000 die Pastorin Birgit Johansson, Hamburg, zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ohlsdorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 01.10.2000 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Burkhard Kiersch, Husum, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer für den Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Husum

Mit Wirkung vom 01.11.2000 die Pastorin Hannegret Riepes-Billerbeck, Hamburg-Finkenwerder, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Gemeinde St. Gabriel in Hamburg-Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –

Mit Wirkung vom 01.12.2000 der Pastor Frank-Ulrich Schoeneberg, Hamburg-Harburg, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zum Pastor der 2. Pfarrstelle der St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg

Mit Wirkung vom 01.11.2000 die Pastorin Anke Stolte-Edel, Wattenbek, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Christuskirche Bordsesdahl, Kirchenkreis Neumünster.

### Erneut berufen:

Mit Wirkung vom 10.12.2000 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Bettina von Seidel-Rob in die 1. Pfarrstelle der NEK für Krankenhausseelsorge an der Medizinischen Universität in Lübeck mit dem Dienstsitz in Lübeck

Mit Wirkung vom 01.02.2001 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Jan Wingert, Hamburg, in das Amt eines theologischen Referenten im Diakonischen Werk Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg

### Berufen:

Mit Wirkung vom 01.11.2000 bis einschließlich 30.04.2001 der Pastor Thomas Heisel auf die 12. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor Olaf Krämer, Hamburg-Horn, auf die Dauer von 3 Jahren zum Pastor der 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag

Mit Wirkung vom 01.01.2001 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Peter Kruse in das Amt des Leiters des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt mit dem Dienstsitz in Kiel (erneute Berufung)

Mit Wirkung vom 16.10.2000 bis einschließlich 31.03.2001 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – die Pastorin Uta Simonsen-Engel, Hamburg, in die 29. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

#### Eingeführt:

Am 03.10.2000 der Pastor Michael Bartels als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Klinikseelsorge im südlichen Kirchenkreis.

Am 01.10.2000 die Pastorin Maike Bendig als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel

Am 08.10.2000 der Pastor Dr. Johann-Hinrich Claussen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –

Am 01.10.2000 die Pastorin Luise Stribrny de Estrada als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf, Kirchenkreis Kiel

#### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.11.2000 der Pastor z.A. Thorsten Gloge unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung bei der EKD, Kirchengemeinde Benidorm, Spanien

Mit Wirkung vom 01.11.2000 der Pastor z. A. Lars Klehn unter Begründung eines eingeschränkten Dienstverhältnisses auf Probe von 50 % zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm, Kirchenkreis Neumünster.

Mit Wirkung vom 01.09.2000 der Pastor Arnd Lempelius im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung beim Kirchlichen Verein für Diakonie in Hamburg – Volksdorf e. V. Hamburg

Mit Wirkung vom 01.01.2001 die Pastorin im Probendienst Regine Paschmann im Rahmen ihres privatrechtlichen eingeschränkten Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Probsteierhagen, Kirchenkreis Plön

Mit Wirkung vom 01.11.2000 die Pastorin im Probendienst Ulrike Schwarz, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Rendsburg.

Mit Wirkung vom 01.01.2001 auf die Dauer von 5 Jahren im Rahmen seiner Beurlaubung durch den Ev.-Luth. Oberkirchenrat Oldenburg der Pastor Dr. Dietrich Werner mit der Verwaltung der 7. Pfarrstelle des Nordelbischen Missionszentrums mit dem Dienstsitz in Breklum

#### Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.01.2001 die Pastorin Dr. Christina Kayales, Hamburg, für die Übernahme des Amtes einer Referentin für das ökumenische Grundsatzreferat im Lutherischen Kirchenamt der EKD.

Mit Wirkung vom 01.01.2001 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin Christiane Kreß, Probsteierhagen, gem. § 93 Pfarrergesetz der VELKD

Mit Wirkung vom 31.10.2000 auf die Dauer von 2 Jahren die Pastorin Christiane Zimmermann gem. § 93 Pfarrergesetz der VELKD.

#### Freigestellt:

Mit Wirkung vom 01.10.2000 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Burkhard Kiersch, Husum, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge

#### Übertragen:

Mit Wirkung vom 01.11.2000 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Hartwig Liebich, Hamburg, auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode am 21.03.2000 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – mit dem Dienstsitz in Hamburg-Volksdorf und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf

Mit Wirkung vom 15.01.2001 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Friedrich-Wilhelm Matthias Petersen, Heikendorf, auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode am 12.07.2000 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Kirchenkreises Plön mit dem Dienstsitz in Preetz und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz.

#### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.03.2001 der Pastor Jochen Caesar in Bad Oldesloe

Mit Wirkung vom 01.02.2001 der Pastor Peter Gertz in Hamburg-Niendorf

Mit Wirkung vom 01.12.2000 Oberkirchenrat Gerd Heinrich in Kiel.

Mit Wirkung vom 01.03.2001 der Pastor Hans Peter Honacker in St. Peter-Ording

Mit Wirkung vom 01.04.2001 der Pastor Günter Kuske in Basel

Mit Wirkung vom 01.01.2001 die Pastorin Sabine Looft

Mit Wirkung vom 01.05.2001 der Pastor Hans-Jürgen Preuß in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.03.2001 der Pastor Manfred Saß in Süderstapel.

Mit Wirkung vom 01.03.2001 der Pastor Dr. Hans Schmoldt in Norderstedt

Mit Wirkung vom 01.05.2001 der Pastor Erhard Warnke in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.02.2001 der Pastor Horst Webecke in Lübeck



Pfarrvikar i. R.

## **Helmut G o r n y**

geboren am 07. April 1934 in Cosel/Oberschlesien  
gestorben am 11. Oktober 2000 in Norddeich

Der Verstorbene wurde am 19. Oktober 1970 in  
Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar im Hilfsdienst und  
ab 1971 Pfarrvikar in Großhansdorf. Von 1979 an bis  
zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Mai 1996  
war er Pfarrvikar der Kirchengemeinde St. Lorenz in  
Lübeck-Travemünde.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pfarrvikar  
Gorny.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.



Pfarrvikarin i. R.

## **Hannelore Gregersen-Cordsen**

geboren am 28. Mai 1924 in Kiel  
gestorben am 21. Oktober 2000 in Kiel

Die Verstorbene wurde am 23.04.1978 in Kiel ordi-  
niert.

Vom 01. März 1978 bis zu ihrem Ruhestand im  
November 1985 war sie Krankenhauseelsorgerin im  
Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pfarrvika-  
rin Gregersen-Cordsen.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit  
schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 - 24033 Kiel**

**Postvertriebsstück - C 4193 B  
Deutsche Post AG - Entgelt bezahlt**